

Auch das Volk hielt seine Gemeindeverfassung hoch, schon weil sie rheinisch war. „Wir wollen bleibe was wir sin“ hieß es kurzab, sobald man vernahm, daß der Preuß eine Aenderung beabsichtige. Der kleine rheinische Landmann, der mit der Gartenwirtschaft und dem Glücksspiele des Weinbaues schon seine liebe Noth hatte, sah es keineswegs ungern, daß ihm der gestrenge Bürgermeister die Arbeit und Sorge für das Gemeinwesen abnahm; auch konnten die großen Bürgermeistereien für die Zwecke der Wohlfahrtspolizei ungleich mehr leisten als die Zwerggemeinden der alten Provinzen. Dieser praktische Vortheil war so unleugbar, und die Volkmeinung so entschieden, daß selbst die abgezagten Feinde der französischen Gesetzgebung, Stein und Winke, die Bürgermeistereien und Aemter nicht antasteten wollten.

Ebenso scharfe Unterschiede zeigten sich im Städtewesen. In den alten Provinzen war Stein's Städteordnung, nachdem sie die schwere Prüfungszeit des Befreiungskrieges glücklich überstanden, den Bürgern allmählich fest ans Herz gewachsen, und Stein hoffte, sein erprobtes Werk mit einigen unwesentlichen Aenderungen bald auch in den neuen Provinzen eingeführt zu sehen, weil die Selbstverwaltung die beste Schule preussischer Staatsgesinnung sei. Die Rheinländer aber ließen sich's nicht träumen, wie viel freier die Städteverfassung des verachteten Ostens war. Die formale Gleichheit der französischen Municipalitäten genügte ihnen; bei uns, sagte man stolz, gehen alle Klassen der Gesellschaft in dem einen Begriffe des Bürgers auf. Der ernannte Bürgermeister mit seinen Beigeordneten war nach rheinischer Anschauung den deutschen Magistraten des Ostens ebenso überlegen wie der napoleonische Präfekt den preussischen Regierungscollegien. Der rheinländische Bürger freute sich, daß ihm die vielen lästigen Ehrendämter der Stein'schen Städteordnung erspart blieben, und Niemand bemerkte, daß ein Gemeinderath, der nicht selbst verwaltete, auch keine wirksame Controlo über den allmächtigen Bürgermeister ausüben konnte. Gewählte Magistrate wünschte man schon darum nicht, weil man die Wiederkehr des kölnischen Klüngels und seiner Vetterherrschschaft befürchtete. Die tiefsinnige Auffassung vom Staate und seinen Pflichten, welche der Städteordnung Stein's zu Grunde lag, erschien hier im Westen, wo Alles für die Ideen von 89 schwärmte, ganz unverständlich. Noch im Jahre 1845 behauptete L. Wuhl in einer Schrift über die Gemeindeverfassung der preussischen Rheinprovinz: das Beispiel „des Mutterlandes Frankreich“ beweise genugsam, daß Freiheit des Staates und Freiheit der Gemeinden einander ausschließen; vor diese Wahl gestellt müsse das liberale Rheinland die Freiheit des Staates vorziehen. Der wackere Publicist, einer der klügsten Liberalen der Rheinpfalz, hatte damit fast allen Bewohnern des linken Rheinufers aus der Seele gesprochen. Ein Volk, das in solchen Anschauungen lebte und sich dabei noch seines Freisinns rühmte, war für die harten Pflichten deutscher Selbstverwaltung offenbar noch